

Verhinderungspflege und Individuelle Begleitung durch die Familienunterstützenden Dienste der Lebenshilfe Bremen

Die Verhinderungspflege ist eine Leistung der Pflegeversicherung und richtet sich an pflegende Angehörige, die aufgrund von Urlaub, Krankheit oder anderen Gründen vorübergehend an der Pflege gehindert sind (SGB XI § 39). Ab dem 01. Juli 2025 werden die Pflegeleistungen Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege zum Gemeinsamen Jahresbetrag (§ 42a SGB XI) zusammengefasst. Der Gemeinsame Jahresbetrag kann ab Pflegegrad 2 beantragt werden und beträgt höchstens 3.539,00 € pro Kalenderjahr. Die Inanspruchnahme pro Tag darf 8 Stunden nicht überschreiten. Die Dauer wurde auf 8 Wochen (56 Tage) angehoben und gilt für alle pflegebedürftigen Personen jeden Alters. Diese Leistung kann auch weiterhin genutzt werden, um die Individuelle Begleitung zu finanzieren. Durch den angehobenen Betrag können Sie dann auch mehr Stunden in Anspruch nehmen.

Zum Gemeinsamen Jahresbetrag und der individuellen Begleitung durch die Familienunterstützenden Dienste der Lebenshilfe Bremen gibt es viele Fragen. Die häufigsten Fragen haben wir Ihnen hier zusammengestellt. Für weitere Fragen oder eine persönliche Beratung sprechen Sie uns bitte an. Wir sind gerne für Sie da!

Ansprechpartnerin

Koordination:

Jean Naomi Zulu » Tel. 0421 387 77-71 » zulu@lebenshilfe-bremen.de

Wie werden die Leistungen beantragt und was sind die Voraussetzungen, um den Gemeinsamen Jahresbetrag nutzen zu können?

Sie beantragen weiterhin Verhinderungs- und/oder Kurzzeitpflege bei der Pflegekasse. Jede Person, die im häuslichen Umfeld/zu Hause lebt und mindestens Pflegegrad 2 hat, hat Anspruch auf Verhinderungspflege. Die Pflegeleistungen können ab Feststellung des Pflegegrads 2 beantragt werden. Der Antrag muss jährlich neu erfolgen. Wird die zu pflegende Person ausschließlich über einen Pflegedienst betreut und nicht von den Angehörigen, können die Angehörigen keine Verhinderungspflege beantragen.

Wird das Pflegegeld gekürzt, wenn ich die Verhinderungspflege nutze?

Bei einer stundenweisen Nutzung der Verhinderungspflege wird das bewilligte Pflegegeld zu 100% ausbezahlt, wenn die Dauer der Ersatz-/Verhinderungspflege 8 Stunden am Tag/am Stück nicht überschreitet.

Wird die Verhinderungspflege in einem zusammenhängenden Zeitraum in Anspruch genommen (z.B. eine Woche), wird das für den entsprechenden Zeitraum bewilligte monatliche Pflegegeld für den ersten und letzten Tag der Inanspruchnahme zu 100% ausgezahlt (z.B. Tag 1 und 7), in den dazwischen liegenden Tagen allerdings nur zu 50% (z.B. Tag 2 bis 6). Entsprechend erfolgt eine Aufrechnung im Falle der Inanspruchnahme von Pflegesachleistungen (siehe auch § 37 Abs. 2 S. 2 SGB XI).

Gibt es eine Möglichkeit, die Verhinderungspflege aufzustocken?

Nein, durch die Zusammenfassung der Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege beträgt der Gemeinsame Jahresbetrag höchstens 3.539 € pro Kalenderjahr und kann nicht ins Folgejahr übertragen werden.

Wo bekomme ich den Antrag auf Verhinderungspflege?

Den Antrag können Sie telefonisch bei Ihrer Pflegekasse erfragen. Viele Pflegekassen stellen den Antrag auch online auf der jeweiligen Homepage zur Verfügung.

Ist der Anspruch übertragbar ins Folgejahr?

Leistungen, die bis zum Ende des Jahres nicht verbraucht sind, können nicht ins neue Jahr übertragen werden. Ungenutzte Ansprüche verfallen mit dem Jahreswechsel. Dann muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Was kostet die individuelle Begleitung durch die Familienunterstützenden Dienste der Lebenshilfe?

Eine Stunde individuelle Begleitung durch die Lebenshilfe Bremen kostet 23,63 Euro. Sie können die Verhinderungspflege auch in Form von Gruppenangeboten oder Urlaubsfahrten in Anspruch nehmen. Weitere Infos zu den Angeboten und den Preisen finden Sie im Faltblatt „Auf geht’s! Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche“ und im Katalog von LH Tours. Wir schicken Ihnen beides gerne per Post.

Muss eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden?

Eine schriftliche Vereinbarung ist die Basis der Inanspruchnahme der Leistungen. Sie ist die Geschäftsgrundlage zwischen Ihnen und der Lebenshilfe. Wenn Sie von der Krankenkasse eine Bewilligung erhalten haben, senden Sie uns diese bitte zu. Im Anschluss erhalten Sie dann von uns eine Vereinbarung für das laufende Kalenderjahr.

Wer muss drauf achten, dass der zur Verfügung stehende Betrag nicht überschritten wird?

Sie sind selbst dafür verantwortlich, Ihren Anspruch im Blick zu behalten. Am besten notieren Sie sich jede Leistung mit den dazugehörigen entstandenen Kosten, die Sie als Verhinderungspflege in Anspruch nehmen. Da Sie die Verhinderungspflege auch über andere Anbieter in Anspruch nehmen können, kann die Lebenshilfe keine Auskunft darüber geben, welcher Betrag Ihnen im laufenden Jahr noch zur Verfügung steht. Diese Information können Sie nur bei Ihrer Pflegekasse erhalten. Es ist sinnvoll, um eine schriftliche Auskunft zu bitten, damit es später keine Schwierigkeiten bei der Abrechnung gibt.

Was passiert, wenn ich meinen Anspruch überschritten habe?

Sollten Sie den Anspruch überschreiten, stellt die Lebenshilfe Ihnen darüber hinaus entstandene Kosten privat in Rechnung.

Kann man die Ansprüche auf Verhinderungspflege an die Lebenshilfe abtreten, und was bedeutet das?

Wenn Sie nicht in Vorkasse treten möchten, können Sie die Ansprüche an die Lebenshilfe übertragen. Das bedeutet, dass Sie uns eine Abtretungserklärung ausstellen und wir direkt mit der Pflegekasse abrechnen. Auf Wunsch erhalten Sie Kopien der Abrechnungen zugeschickt. Wenn Sie uns eine Abtretungserklärung geben, bedeutet das nicht, dass die Lebenshilfe den Überblick über Ihren gesamten Anspruch hat.

Wer kümmert sich um die Suche nach geeigneten MitarbeiterInnen?

Bei den Familienunterstützenden Diensten der Lebenshilfe Bremen ist Jean Naomi Zulu zuständig für die MitarbeiterInnen und die Koordination der Individuellen Begleitungen.